

## IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Dr. Barbara Straka in der Verwaltungsstrafsache gegen \*\*\*Bf1\*\*\*, \*\*\*Bf1-Adr\*\*\*, über die Beschwerde vom 02. März 2021 gegen die zwei Vollstreckungsverfügungen des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 6 – BA 32, beide vom 25. Februar 2021, Zahlen A) MA67/ZahlA/2020 und B) MA67/ZahlB/2020, zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrgesetz (VwGVG) wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und werden die angefochtenen Vollstreckungsverfügungen bestätigt.

II. Gegen diese Entscheidung ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG eine ordentliche Revision durch die belangte Behörde nach Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG nicht zulässig.

## Entscheidungsgründe

### Verfahrensgang:

#### Verfahren A)

Mit Strafverfügung vom 24. November 2020, Zahl MA67/ZahlA/2020, wurde dem Beschwerdeführer (Bf.) angelastet, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen 123 (A) am 25. September 2020 um 13:31 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1120 Wien, Arndtstraße 96, abgestellt zu haben, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben.

#### Verfahren B)

Mit Strafverfügung vom 03. Dezember 2020, Zahl MA67/ZahlB/2020, wurde dem Bf. angelastet, das mehrspurige Kraftfahrzeug mit dem behördlichen Kennzeichen 123 (A) am 06. Oktober 2020 um 11:54 Uhr in der gebührenpflichtigen Kurzparkzone in 1150 Wien, Mareschplatz 2, abgestellt zu haben, ohne für seine Kennzeichnung mit einem für den Beanstandungszeitpunkt gültigen Parkschein gesorgt zu haben.

Wegen der Verletzung der Rechtsvorschriften des § 5 Abs. 2 Wiener Parkometerabgabeverordnung iVm § 4 Abs. 1 Wiener Parkometergesetz 2006 wurde über den Bf. in beiden Verfahren A) und B) jeweils eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 14 Stunden verhängt.

Beide Strafverfügungen wurden nach einem erfolglosen Zustellversuch am 13. Jänner 2021 mittels Rückschein RSb gemäß § 17 Abs. 1 ZustellG durch Hinterlegung zugestellt. Die Strafverfügungen wurden innerhalb der zweiwöchigen Abholfrist nicht behoben.

Da die Strafen nicht bezahlt wurden, erließ die belangte Behörde in weiterer Folge die im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtenen Vollstreckungsverfügungen, beide vom 25. Februar 2021, Zahl A) MA67/ZahlA/2020 und Zahl B) MA67/ZahlB/2020.

Begründend wurde ausgeführt, dass die mit der oben angeführten Strafverfügung zu Verfahren A) vom 24. November 2020 und zu Verfahren B) vom 03. Dezember 2020 jeweils verhängte rechtskräftige Geldstrafe bis dato nicht bezahlt worden sei. Die Behörde müsse daher zur Einbringung des Gesamtbetrages von jeweils € 65,00 (inklusive € 5,00 Mahngebühren gemäß § 54b Abs. 1a VStG) gemäß §§ 3 und 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VVG) die Zwangsvollstreckung verfügen.

Gegen diese Vollstreckungsverfügungen erhob der Bf. mittels E-Mail vom 02. März 2021 fristgerecht Beschwerde und führte dabei aus, er sei schwer krank und könne das Auto nicht lenken. Das Auto befinde sich seit August 2020 bei seinem Bruder (unter Angabe seiner persönlichen Daten), der das Auto lenke. Er habe spät über die Strafen von seiner Tochter erfahren und er erhebe nun Einspruch (gemeint Beschwerde).

Die Magistratsabteilung 67 legte die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Bundesfinanzgericht zur Entscheidung vor (Datum des Einlangens: 2. Juni 2021).

### **Über die Beschwerde wurde erwogen:**

#### **Feststellungen:**

Die den angefochtenen (zwei) Vollstreckungsverfügungen zugrundeliegenden Strafverfügungen vom A) 24. November 2020 und B) 03. Dezember 2020 wurden vom Bf. nicht beeinsprucht und sind daher rechtskräftig geworden.

Die in den Strafverfügungen jeweils verhängte Geldstrafe iHv 60 € war im Zeitpunkt der Erlassung der hier mit Beschwerde angefochtenen Vollstreckungsverfügungen noch nicht getilgt.

Die angefochtenen Vollstreckungsverfügungen stimmen mit den Strafverfügungen überein.

### **Beweiswürdigung:**

Die zwei Strafverfügungen sowie die zwei Vollstreckungsverfügungen samt Hinterlegungsanzeigen liegen im Akt auf. Zustellmängel oder Umstände, die den Eintritt der Rechtskraft der Strafverfügungen gehindert hätten, sind nicht ersichtlich und wurden auch vom Bf. im Verfahren nicht vorgebracht.

In freier Beweiswürdigung nach § 45 Abs. 2 AVG durfte das Bundesfinanzgericht daher die obige Sachverhaltsfeststellung als erwiesen annehmen.

### **Rechtliche Beurteilung:**

§ 3 VVG lautet:

*"Eintreibung von Geldleistungen*

*§ 3 (1) Die Verpflichtung zu einer Geldleistung ist in der Weise zu vollstrecken, daß die Vollstreckungsbehörde durch das zuständige Gericht nach den für das gerichtliche Exekutionsverfahren geltenden Vorschriften die Eintreibung veranlaßt. In diesem Fall schreitet die Vollstreckungsbehörde namens des Berechtigten als betreibenden Gläubigers ein. Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintreibung unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über die Einbringung und Sicherung der öffentlichen Abgaben selbst vornehmen, wenn dies im Interesse der Raschheit und der Kostenersparnis gelegen ist.*

*(2) Der Vollstreckungstitel muss mit einer Bestätigung der Stelle, von der er ausgegangen ist, oder der Vollstreckungsbehörde versehen sein, dass er einem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug nicht mehr unterliegt (Vollstreckbarkeitsbestätigung). Einwendungen gegen den Anspruch im Sinne des § 35 der Exekutionsordnung - EO, RGBl. Nr. 79/1896, sind bei der Stelle zu erheben, von der der Vollstreckungstitel ausgegangen ist.*

*(3) Natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts sowie der Bund, die Länder und die Gemeinden können die Eintreibung einer Geldleistung unmittelbar beim zuständigen Gericht beantragen. Andere juristische Personen des öffentlichen Rechts können dies nur, soweit ihnen zur Eintreibung einer Geldleistung die Einbringung im Verwaltungsweg (politische Exekution) gewährt ist."*

§ 35 Abs. 1 EO lautet:

*"Gegen den Anspruch, zu dessen Gunsten Execution bewilligt wurde, können im Zuge des Executionsverfahrens nur insofern Einwendungen erhoben werden, als diese auf den Anspruch aufhebenden oder hemmenden Thatsachen beruhen, die erst nach Entstehung des diesem Verfahren zugrunde liegenden Executionstitels eingetreten sind. Falls jedoch dieser Executionstitel in einer gerichtlichen Entscheidung besteht, ist der Zeitpunkt maßgebend, bis zu*

*welchem der Verpflichtete von den bezüglichlichen Thatsachen im vorausgegangenen gerichtlichen Verfahren wirksam Gebrauch machen konnte."*

Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Vollstreckung ist, dass ein entsprechender zu vollstreckender Bescheid (Titelbescheid) vorliegt, welcher gegenüber der verpflichteten Partei wirksam geworden ist und dass die verpflichtete Partei ihrer Verpflichtung innerhalb der gesetzten Frist und bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens nicht nachgekommen ist (vgl zB VwGH 28.4.1992, 92/07/0027). Der zu vollstreckende Bescheid muss darüber hinaus bereits in Rechtskraft erwachsen sein und die Vollstreckungsverfügung mit dem zu vollstreckenden Bescheid übereinstimmen (vgl § 3 Abs. 2 VVG).

Unzulässig ist eine Vollstreckung daher nur dann, wenn kein entsprechender Titelbescheid vorliegt, ein solcher der verpflichteten Partei gegenüber nicht wirksam geworden ist oder der Verpflichtung innerhalb der festgesetzten Frist bzw bis zur Einleitung des Vollstreckungsverfahrens bereits entsprochen wurde.

Die in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügungen stellen die taugliche Grundlage für die Vollstreckungsverfahren dar. Die Strafverfügungen bilden daher den Exekutionstitel (vgl. *Lewisch/Fister/Weilguni*, VStG, § 54b Rz. 4). Im Vollstreckungsverfahren kann die inhaltliche Rechtmäßigkeit des Titelbescheides (=Strafverfügung) nicht mehr geprüft werden.

Entsprechend den obigen begründeten Sachverhaltsfeststellungen lagen die Voraussetzungen für zulässige Vollstreckungen im Beschwerdefall vor, weshalb die Beschwerde spruchgemäß abzuweisen war und die zwei Vollstreckungsverfügungen zu bestätigen waren.

### **Zur Unzulässigkeit der Revision**

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Gegen eine Entscheidung des Bundesfinanzgerichtes ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Mit dem vorliegenden Erkenntnis weicht das Bundesfinanzgericht nicht von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, sondern folgt der in den zu § 3 VVG ergangenen Erkenntnissen zum Ausdruck gebrachten Judikaturlinie, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Wien, am 17. August 2021